

# ZH\_OBERGERICHT RT190068 vom 3. September 2019

ZH Obergericht, 2019-09-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT190068](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190068)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT190068 du 3 septembre 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT RT190068 del 3 settembre 2019

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Urteil vom 18. April 2019 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Dielsdorf-Nord (Zahlungsbefehl vom 15. Januar 2019) gestützt auf das Scheidungsurteil vom 10. Oktober 2007 für bevorschusste ausstehende (Kinder-)Unterhaltsbeiträge betreffend die Zeit August 2018 bis Januar 2019 definitive Rechtsöffnung im Betrag von insgesamt Fr. 5'521.20 nebst Zins; die Kosten und Entschädigungsfolgen wurden zulasten des Gesuchsgegners und Beschwerdeführers (fortan Gesuchsgegner) geregelt (Urk. 12 S. 6 = Urk. 15 S. 6). b) Hiergegen erhob der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 10. Mai 2019 rechtzeitig (vgl. Urk. 13/2) Berufung mit folgenden Anträgen (Urk. 14 S. 2): "Das Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 18. April 2019 mit Geschäftsnummer EB1900-D/U/B-6/fd sei aufzuheben und das Rechtsöffnungsbegehren in der Betreuung Nummer ... des Betreibungsamtes Steinmaur vom 15. Januar 2019 über CHF 5'521.20 nebst Zins zu 5 % seit 15. Januar 2019 sowie CHF 73.30 Zahlungsbefehlskosten sei vollumfänglich abzuweisen. Eventualiter: Es sei das Urteil vom 18. April 2019 mit Geschäfts-Nr. EB190085-D/U/B-6/fd aufzuheben und die Sache zur erneuten Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Alles unter Entschädigungs- und Kostenfolgen zulasten des Beschwerdegegners." c) Der mit Verfügung vom 20. Mai 2019 einverlangte Kostenvorschuss ging fristgemäss ein (Urk. 18 und Urk. 19). Nachdem sich die Beschwerde – wie nachfolgend zu zeigen sein wird – als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf das Einholen einer Beschwerdeantwort verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

### E. 2

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Dazu gehört, dass in der Beschwerde im Einzelnen dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll. Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von

- 3 - der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht geradezu ins Auge springt. Sodann sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

### E. 3

Die Vorinstanz hiess das Rechtsöffnungsgesuch gut und erwog hierzu Folgendes: Stehe die Verpflichtung zur Zahlung in einem zur definitiven Rechtsöffnung berechtigenden Titel

unter einer auflösenden Bedingung, so könne der Schuldner die Rechtsöffnung nur verhindern, wenn er den Eintritt der Resolutivbedingung durch Urkunden beweise. Eine vertiefte Auslegung des Inhalts des Rechtsöffnungstitels dürfe nicht Gegenstand von Verfahren nach Art. 80 SchKG sein. Kinderunterhalt, der bis Ende der beruflichen Ausbildung geschuldet sei, sei gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung resolutiv bedingt. Werde behauptet, dass kein Unterhalt über die Volljährigkeit hinaus mehr geschuldet sei, da sich die wirtschaftlichen und persönlichen Umstände geändert hätten, so müsse eine Änderungsklage eingereicht werden. Vorliegend handle es sich beim vorgelegten Scheidungsurteil unbestrittenermassen um einen definitiven Rechtsöffnungstitel. Das Scheidungsurteil sei vollstreckbar (mit Verweis auf Urk. 4/3 S. 7). Der Passus in Ziffer 3.3. des Scheidungsurteils "bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung des Kindes" stelle eine Resolutivbedingung dar. Um die Rechtsöffnung erfolgreich verhindern zu können, müsse der Schuldner den Eintritt der Resolutivbedingung mittels Urkunden beweisen. Dies sei dem Gesuchsgegner jedoch nicht gelungen. Vielmehr räume er selbst ein, dass die gemeinsame Tochter die Ausbildung aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen habe und die Ausbildung ohne urkundlich belegten Grund sowie ohne Einbezug des Unterhaltspflichtigen gewechselt habe. Ob die Unterhaltsberechtigte den Wohnort gewechselt habe oder ein eigenes Einkommen erziele, sei im vorliegenden Verfahren nicht relevant. Dies könne nicht als Argument für ein Entfallen der Titelqualität für die definitive Rechtsöffnung herangezogen werden. Entsprechend misslinge dem Gesuchsgegner der Beweis der Einrede im Sinne von Art. 81 Abs. 1 SchKG; die Einrede der Stundung oder Verjährung sei weder vom Gesuchsgegner vorgebracht worden noch ginge sie aus den Akten hervor. Die in Betreuung gesetzte Forderung sei ausgewiesen und demgemäss sei für den Betrag von Fr. 5'521.20 definitive Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 15 E. 1 f.).

#### **E. 4.1**

Der Gesuchsgegner beanstandet mit seiner Beschwerde zunächst, die Vorinstanz verkenne, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Rechtsöffnung zu verweigern sei, wenn sich das vom Sachgericht Gewollte infolge einer ungeschickten Formulierung nicht mit Sicherheit ermitteln lasse (mit Hinweis auf BGE 143 III 564 E. 4.3.2). Die Formulierung von Ziffer 3 der Scheidungskonvention erweise sich in jedem Fall als auslegungsbedürftig: Der erste Teil regle den zeitlichen Rahmen der Zahlungspflicht. Anschliessend werde festgehalten, der Unterhaltsbeitrag sei an die "Gesuchstellerin" [die damalige Ehefrau] zu leisten. Sodann würden drei kumulative Voraussetzungen genannt (Leben des Kindes im Haushalt der Mutter, keine Geltendmachung selbständiger Ansprüche nach Art. 277 Abs. 2 ZGB und keine Bezeichnung einer anderen Zahlstelle). Mit ihrer Feststellung, beim Scheidungsurteil handle es sich unbestrittenermassen um einen definitiven Rechtsöffnungstitel, wende die Vorinstanz klar das Recht falsch an. Es mache Sinn, die massgebliche Ziffer dahingehend zu verstehen, dass der Gesuchsgegner einen Kinderunterhaltsbeitrag bis zum ordentlichen Abschluss der Erstausbildung schulde, vorausgesetzt, die Tochter lebe bis dahin bei der Mutter, bezeichne keine andere Zahlstelle und mache nicht unter Berufung auf Art. 277 Abs. 2 ZGB in eigenem Namen einen Unterhaltsanspruch geltend. Dies würde auch mit der im Zeitpunkt des Scheidungsurteils massgebenden Rechtsprechung übereinstimmen. Im Jahr 2007 hätten Scheidungsrichter gemäss Rechtsprechung einzig über die Ansprüche minderjähriger Kinder befinden können; hinsichtlich der Ansprüche gemäss Art. 277 Abs.

2 ZGB sei ein Entscheid nur zulässig gewesen, wenn die Mündigkeit kurz bevorgestanden habe. Mithin sei das [für die Scheidung zuständige] Bezirksgericht Bülach gar nicht befugt gewesen, bereits den Mündigenunterhalt festzusetzen, da die Tochter damals erst acht Jahre alt gewesen sei. Das Gericht habe die Inhaberin der elterlichen Obhut hinsichtlich des Kindesunterhalts in dem Sinne absichern können, als dass es dessen Leistung bis zum ordentlichen Abschluss der Erstausbildung angeordnet habe, vorausgesetzt, die Tochter würde bis dahin im Haushalt der Mutter leben.

- 5 - Entsprechend hätte der Unterhaltsbeitrag bis dato an die ehemalige Gesuchstellerin [damalige Ehefrau] entrichtet werden müssen, was die Parteien und ihre damaligen Rechtsvertreter auch tatsächlich gewollt hätten. Die Tochter solle bei einem allfälligen Auszug gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB einen eigenen Unterhaltsanspruch geltend machen. Damit stelle das Scheidungsurteil keinen Rechtsöffnungstitel dar (Urk. 14 Ziff. 2.2).

#### **E. 4.2**

Die streitige Dispositivziffer 3./3. des als Rechtsöffnungstitel eingereichten Scheidungsurteils vom 10. Oktober 2007 lautet wie folgt (Urk. 4/3 S. 3): "Der Gesuchsteller verpflichtet sich, an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung des Kindes monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 900.–, zuzüglich allfällige gesetzliche oder vertragliche Kinderzulagen, jeweils am Ersten eines Monats im Voraus zu bezahlen, zahlbar ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung des Kindes, auch über die Mündigkeit hinaus, zahlbar an die Gesuchstellerin, solange das Kind in deren Haushalt lebt, keine selbstständigen Ansprüche gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB gegen den Gesuchsteller stellt und keine andere Zahlstelle bezeichnet. [...]"

#### **E. 4.3**

Richtig ist, dass die Rechtsöffnung zu verweigern ist, wenn sich das vom Sachgericht Gewollte infolge einer ungeschickten Formulierung nicht mit Sicherheit ermitteln lässt (BGE 143 III 564 E. 4.3.2). Eine solche Konstellation liegt vorliegend jedoch nicht vor. Aufgrund des Wortlauts und Aufbaus der – im Übrigen gerichtsüblich formulierten – Klausel drängt sich der Schluss auf, dass sich der Passus "solange das Kind in deren Haushalt lebt, keine selbstständigen Ansprüche gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB gegen den Gesuchsteller stellt und keine andere Zahlstelle bezeichnet" auf den unmittelbar vorhergehenden Passus "zahlbar an die Gesuchstellerin" beziehen muss. Mithin ist der Unterhaltsbeitrag solange an die Mutter des Kindes zu bezahlen, als das Kind in deren Haushalt lebt, keine selbstständigen Ansprüche gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB gegen den Gesuchsteller stellt und keine andere Zahlstelle bezeichnet. Für diese Auslegung spricht insbesondere der Passus "solange das Kind [...] keine andere Zahlstelle bezeichnet". Der Gesuchsgegner will die Klausel dahingehend ausgelegt wissen, dass sich der Passus "solange das Kind in deren Haushalt lebt, keine selbstständigen Ansprüche gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB gegen den Gesuchsteller stellt und keine andere Zahlstelle bezeichnet" auf den Abschnitt "zahlbar ab Rechts-

- 6 - kraft des Scheidungsurteils bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung des Kindes, auch über die Mündigkeit hinaus" beziehe. Das würde bedeuten, dass die Parteien zwar eine Fortgeltung der Zahlungspflicht über die Volljährigkeit bis zum Ende der Ausbildung wollten, jedoch nur für so lange, als dass die Tochter zu Hause bei der Mutter lebt, keine eigenen Ansprüche gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB gegen den Gesuchsteller

stellt und keine andere Zahlstelle bezeichnet. Dies erscheint geradezu abwegig (vgl. dazu auch OGer ZH RT190063 vom

#### **E. 8**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde des Gesuchsgegners insgesamt als unbegründet, weshalb sie ohne Anhörung der Gegenseite abzuweisen ist.

#### **E. 9.1**

Die zweitinstanzliche Entscheidgebür ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 450.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

#### **E. 9.2**

Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels entschädigungsbegründender Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO; Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.